

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1965

Nummer 154

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2125	23. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Organisation der Lebensmittelüberwachung: hier: Personelle und sachliche Ausstattung der Lebensmitteluntersuchungsämter	1712
7102: 22307 225	24. 11. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Ingenieurgesetzes	1712

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
24. 11. 1965	1713
RdErl. — Personenstandsweisen: Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	1713
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
22. 11. 1965	1713
Bek. — Genehmigung des Verkehrsflughafens Siegerland	1713

2125

**Organisation der Lebensmittelüberwachung;
hier: Personelle und sachliche Ausstattung der
Lebensmitteluntersuchungsämter**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1965 — VI B 5 — 27.03.30

1. Die Fortschritte in der Lebensmittelkunde und der Lebensmitteltechnik, die bei zunehmendem Umfange in Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Verordnungen auf Grund des Lebensmittelgesetzes berücksichtigt werden, stellen die im Rahmen der Lebensmittelüberwachung tätigen Untersuchungsämter immer wieder vor vielfältige neue Aufgaben. Sie erfordern vor allem umfangreichere und intensivere Untersuchungen als früher, um mit den inzwischen auch vereinerten Methoden die Einhaltung der im Interesse des Verbraucherschutzes erlassenen Rechtsvorschriften zu überprüfen. Die Lebensmitteluntersuchungsämter müssen daher so mit Fachpersonal besetzt und mit Einrichtungen ausgestattet sein, daß sie die ihnen obliegenden Untersuchungen unter Anwendung der neuzeitlichen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse durchführen und sachverständige Stellungnahmen einwandfrei abgeben können. Für die Aufstellung der bei einer modernen Lebensmittelanalytik benötigten Apparate ist eine hinreichende Nutzfläche notwendig.
2. Die in einem Lebensmitteluntersuchungsamt erforderlichen Fachkräfte und apparativen Einrichtungen lassen sich wirkungsvoll und ökonomisch einsetzen, wenn das Einzugsgebiet in der Regel wenigstens einen Bereich mit 500 000 Einwohnern umfaßt. Anzustreben ist aber vor allem im Interesse einer Konzentration der Verwaltungsarbeit ein Untersuchungsmitsbezirk mit 750 000 bis 1 000 000 Einwohnern. Dabei sollen zur Vermeidung von größeren räumlichen Entfernungen die Bereiche weitgehend abgerundet und die Untersuchungsämter über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen möglichst gleichmäßig verteilt sein. Gewisse Verschiedenheiten in der Größe der Einzugsgebiete werden sich aus der unterschiedlichen Bevölkerungszahl der den einzelnen Untersuchungsämtern angeschlossenen Gebietskörperschaften und der Zahl der im Einzugsbereich befindlichen Lebensmittelbetriebe ergeben.
3. Bei der personellen Besetzung eines Lebensmitteluntersuchungsmits im einzelnen ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, daß für je 150 000 Einwohner 1 Lebensmittelchemiker und 2 bis 3 technische Hilfskräfte beschäftigt werden müssen, um die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen. Ein Untersuchungsmits mit einem Einzugsbereich von 750 000 Einwohnern sollte danach mit einem Leiter, 4 Lebensmittelchemikern und mindestens 10 technischen Hilfskräften besetzt sein.
4. An sachlicher Ausstattung sollten in jedem Untersuchungsmits folgende nicht fest eingebaute Geräte und Apparate vorhanden sein — die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Anzahl bei einem Untersuchungsmits mit einem Einzugsbereich von 750 000 bis 1 000 000 Einwohnern —:

Analysenwaagen (10)	Schüttelmaschine (3)
Präzisionswaagen, etwa 1 kg Tragkraft (10)	analytische Gewichtssätze, vergoldet, geeicht (2)
Mohrsche Waagen (3)	Dezimalwaage mit Gewichten
Muffelöfen (4)	Labor-Trockenschränke (5)
Vakuumtrockenschränke mit Vakuumpumpe	Brutschränke (20)
Destilliergeräte (14)	Sterilisatoren (2)
Tiefkühltruhen (2)	Kühlschränke (10)
Multihitzer (9)	Oberflächenverdampfer (5)
elektr. Reihenextraktionsapparaturen (2)	elektr. Heizbäder und Reihenwasserbäder (5)
Rotationsvakuumverdampfer, Einrichtungen zur Dünnschicht- und Papierchromatographie	elektr. Einzelwasserbäder (50)
Magnetrührer (8)	Entsalzungsanlage
	Gerät für bidestilliertes Wasser

Magnetrührer (4)	IR-Spektrograph mit Zubehör
Thermostate (8)	Aufschlußgeräte (15)
Quarzstrahler (7)	Zentrifugen (einschl. Milchzentrifugen) (5)
Titriereinrichtungen (10)	elektr. Mixgeräte (6)
Labormühlen (2)	Platinschalen
Rührstäbe (3)	Polarimeter (2)
Laborkutter	Photometer (4)
pH-Meter (3)	Schaltuhren (5)
Leitfähigkeitsmeßgerät	Flammenphotometer (mit Zubehör)
Wanduhren mit Kurzzeitmesser (6)	Refraktometer (Abbe und Butter-R.) (2)
Spektralphotometer (mit Zubehör)	Mikroskope (2)
Eintauchrefraktometer (3)	Binokulare Luppen (4)
UV-Lampe	
Gaschromatograph	

Sonstige zweckmäßige Geräte

Mikrophotographie-Einrichtung	Mikro-Lesegerät
Fotokopiergerät	Rechenmaschinen (3)
Stahlflaschen für N ₂ , CO ₂ , H ₂ , O ₂ , He, C ₂ H ₂ , Propan	Transportwagen (7)
Spülmaschinen (2)	Viskosimeter
	Flammpunktsprüfer
	Stickstoffbestimmungsapparatur, Klimaschrank

5. Die personelle Besetzung und die apparative Ausstattung bedingen an Nutzfläche in einem Untersuchungsmits für je 100 000 Einwohner des Einzugsbereichs etwa 100 qm. Die Laboratorien sollten aber nicht wie früher in großen Sälen, sondern für je eine Arbeitsgruppe, bestehend aus 1 Lebensmittelchemiker und etwa 2 bis 3 technischen Hilfskräften in kleineren oder mittleren Laboratoriumsräumen von je etwa 50 qm Fläche untergebracht sein.

Bei einem Untersuchungsmits mit einem Einzugsbereich von 750 000 bis 1 000 000 Einwohnern ergibt sich für die Laboratorien mit weiteren Sonderräumen etwa folgendes Raumprogramm:

Chemische Laboratorien für allgemeine Lebensmitteluntersuchungen (5)	Versuchsküche
Milchlaboratorium	kl. Chef-Laboratorium
Physikalische Meßräume (2)	Chemikalien- und Glaskeller
davon einer mit Verdunstungseinrichtung	Wägezimmer
Laboratorium für Wasseruntersuchungen	Nebenraum für mikrobiologische Arbeiten
Mikrobiologisches Labor	Forensisches Labor
Fotolabor	Extraktionsraum
Raum für Chromatographie	Spülküche für Laborträgeräte
Veraschungs- und Stinkraum	Verpackungs- und Probenraum
	Raum für feuergefährliche Stoffe (evtl. als Bunker im Freien)

6. Vorstehende Gesichtspunkte sollen den für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung verantwortlichen Stellen als Anhalt dienen.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreie Städte,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBL. NW. 1965 S. 1712.

71020

22307

2665

Durchführung des Ingenieurgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 11. 1965 — III 3 — 23-11 6-(66/65)

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ — Ingenieurgesetz (IngG) — v. 7. Juli 1965 (BGBL. I

S. 601) findet auch auf Personen Anwendung, die in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben beschäftigt sind.

In Ergänzung meines Erlasses v. 8. 10. 1965 (MBI. NW. S. 1481. SMBI. NW. 71 (20)) bitte ich, bei der Anwendung des Ingenieurgesetzes und der Zuständigkeitsverordnung zu diesem Gesetz v. 21. September 1965 (GV. NW. S. 310/ SGV. NW. 223) in bezug auf den erwähnten Personenkreis wie folgt zu verfahren:

1. Im Anzeigeverfahren nach § 1 IngG ist eine Durchschrift der Bestätigung des Eingangs der Anzeige dem zuständigen Oberbergamt zu übersenden.
2. In dem Untersagungsverfahren nach § 2 IngG und dem Genehmigungsverfahren nach § 3 IngG ist das zuständige Oberbergamt zu beteiligen.

Für die örtliche Zuständigkeit der Oberbergämter gilt die Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberbergämter und Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 3. November 1964 (GV. NW. S. 326/ SGV. NW. 75).

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter.

— MBI. NW. 1965 S. 1712.

II.

Innenminister

Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1965 — I B 3/14.66.11

In der Zeit vom 21. bis 26. März 1966 wird im Hause der Standesbeamten im Bad Salzschlirf eine Sonderschulungswöche für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Bei der Schulungswöche findet die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden besondere Berücksichtigung. Es ist deshalb wünschenswert, wenn eine möglichst große Zahl der Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte an dieser Sonderschulungswöche teilnimmt.

Ich empfehle den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren, ihre Sachbearbeiter zu diesem Lehrgang abzuordnen. Anmeldungen sind bis zum

T. 25. Februar 1966 an die Fachverbände der Standesbeamten

a) für den Landesteil Nordrhein

an den Fachverband der Standesbeamten
Nordrhein e. V.

4 Düsseldorf
Inselstraße
Standesamt Mitte

b) für den Landesteil Westfalen-Lippe

an den Fachverband der Standesbeamten
Westfalen-Lippe
479 Paderborn
Husener Straße 18

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Geburtstag, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Der Bundesverband der Standesbeamten in Frankfurt (Main), der im Einvernehmen mit mir die Sonderschulungswöche durchführt, wird den Teilnehmern eine Einberufung zu diesem Lehrgang rechtzeitig zusenden. Auf meine Ergänzungsanweisung zu § 37 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden v. 14. 8. 1959 (SMBI. NW. 211) weise ich hin. Von jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmegebühr von 20 DM an die Geschäftsleitung im Hause der Standesbeamten zu entrichten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren,
Oberstadtdirektoren.

— MBI. NW. 1965 S. 1713.

Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1966

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1965 — III B 2 — 6 25 — 6887 III 65

Die Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1966 v. 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 325) bestimmt, daß die Berechnungsunterlagen, die für das Ausgleichsjahr 1964 zugrunde gelegt werden sind, auch für das Ausgleichsjahr 1966 zu verwenden sind (§ 1 Abs. 1). Zur Durchführung dieser Verordnung weise ich auf folgendes hin:

Durch die Erstattung der Berechnungsunterlagen wird die Pflicht der Wohngemeinde, den Ausgleichsanspruch anzumelden (§ 10 GewStAusglGes.), nicht berührt. Die Wohngemeinde kann sich bei der Anmeldung mit einem Hinweis auf ihre Anmeldungen für die Jahre 1964 und 1965 begnügen.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung v. 25. Oktober 1965 bestimmt, daß die Vorschriften des § 13 (Härteausgleich) und des § 17 (Vereinbarung) GewStAusglGes. unberührt bleiben. In Fällen wirklich unzumutbarer finanzieller Nachteile empfehle ich den Wohngemeinden, vor der Beantragung eines Härteausgleichs die Möglichkeiten abweichender Vereinbarungen mit den Betriebsgemeinden voll auszuschöpfen; den Betriebsgemeinden lege ich dringend nahe, sich dem Abschluß solcher Vereinbarungen nicht zu verschließen.

Für den Gewerbesteuerausgleich zwischen nordrhein-westfälischen Gemeinden und den Gemeinden anderer Länder gilt – soweit die Erstattung auch in diesen Ländern angeordnet ist oder wird – das Gesagte mit der Maßgabe, daß eine Zahlungspflicht nur im Umfang der jeweils geringeren Leistung besteht. Ordnet ein anderes Land die Erstattung der Berechnungsunterlagen nicht an, so zahlen die Betriebsgemeinden außerhalb Nordrhein-Westfalens Ausgleichsbeträge nach den im Jahre 1965 neu ermittelten Unterlagen. Dabei können sie sich jedoch nach dem Grundsatz der geringeren Leistung auf die in Nordrhein-Westfalen angeordnete Erstattung der Berechnungsunterlagen berufen, wenn sie – wegen Ansteigens der Zahl der bei ihnen beschäftigten, in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Arbeitnehmer – hiernach weniger zu zahlen hätten. Die nordrhein-westfälischen Betriebsgemeinden zahlen auf Grund der Verordnung v. 25. Oktober 1965 die gleichen Beträge, die sie für die Ausgleichsjahre 1964 und 1965 zu zahlen haben. Sie können sich auf den Grundsatz der geringeren Leistung nur berufen, wenn sie ein Absinken der Zahl der bei ihnen beschäftigten und außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wohnhaften Arbeitnehmer nachweisen können.

Inwieweit der Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1966 mit den Gemeinden anderer Länder gesichert ist, wird noch bekanntgegeben.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1965 S. 1713.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Genehmigung des Verkehrsflughafens Siegerland

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr v. 22. 11. 1965 — V B 2 32-51

Auf Grund des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind dem „Zweckverband Verkehrsflughafen Lipper Höhe bei Burbach“ (inzwischen umbenannt in „Zweckverband Verkehrsflughafen Siegerland“) die Anlegung, dem „Landkreis Siegen“ der Betrieb eines Verkehrsflughafens genehmigt worden. Eine Übertragung der Betriebsgenehmigung auf die „Siegerland-Flughafen GmbH. Siegen“ ist vorgesehen.

Der Bauschutzbereich des Flughafens greift über auf die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Nach § 42 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) werden für den Flughafen folgende Angaben gemacht:

1. Bezeichnung des Flughafens
Verkehrsflughafen Siegerland.
2. Lage des Flughafens
etwa 4 km südlich von Burbach, Kreis Siegen.
3. Geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugs-
punktes
 - a) Koordinaten: $50^{\circ} 42' 32''$ N
 $08^{\circ} 05' 02''$ E
 - b) Höhe: NN — 600 m
4. Klassifizierung des Flughafens
Klasse „G“ des Anhangs 14 des Abkommens über
die Internationale Zivilluftfahrt.
5. Richtung und Länge der Start- und Landebahn
 - a) Rechtweisende Richtung: $129^{\circ} 30' 0''$
 - b) Länge: 1150 m
6. Ausbaustufen des Flughafens
 1. Stufe: Start- und Landebahn und Rollbahn
mit Grasnarbe.
 2. Stufe: Start- und Landebahn und Rollbahn
mit fester Decke.
7. Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Flughafen verkehren
dürfen
Motorflugzeuge,
Drehflügler,
Motorsegler und
Segelflugzeuge.
8. Zweck des Flughafens
Anschluß des Siegerlandes an den Luftverkehr.
9. Haftpflichtversicherung
 - a) für Personenschäden: mindestens 2 Mio. DM
 - b) für Sachschäden: mindestens 1 Mio. DM.

— MBl. NW. 1965 S. 1713.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.